



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10/SN-35ME

GZ 708.001/7-II 1/87

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf einer Fremdenpolizei-
gesetznovelle 1987;
Stellungnahme des BMJ.

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	35 - GE ⁹⁸
Datum:	22. JULI 1987
Verteilt:	22. Juli 1987 Hoff

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner gegenüber dem Bundesministerium für Inneres abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Fremdenpolizeigesetznovelle 1987 zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

16. Juli 1987

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Austertigung:

Figl

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die beabsichtigte Neufassung des § 3 Fremdenpolizeigesetz.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 1:

Die Erwähnung der §§ 43 und 44 StGB erscheint verzichtbar, weil der Wortlaut "bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe" ohnehin eindeutig ist.

Zu Abs. 2 Z. 2:

Die im zweiten Teil dieser Bestimmung erwähnten Gesetze sind für Fremde zwar einschlägig, damit aber geringfügige Verstöße etwa nach dem Meldegesetz (beispielsweise verspätete Anmeldungen) oder nach dem Paßgesetz (z.B. verspätete Erneuerungen des Sichtvermerkes) usw. nicht zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen, sollte man besser die Formulierung "mehrmals wegen nicht bloß geringfügiger Übertretungen" verwenden.

Zu Abs. 3 Z. 3:

Zum Inhalt der Z. 1 und Z. 2, die eine gewisse Mindeststrafe bzw. die Bestrafung wegen schwerwiegender oder wiederholter Übertretungen zur Voraussetzung haben, scheint diese Bestimmung in keinem angemessenen Verhältnis zu stehen. Es sollte daher bei den Finanzvergehen und bei den devisarechtlichen Vorschriften jeweils das Wort "schwerwiegend" eingefügt werden.

- 2 -

Zu Abs. 3 Z. 6:

Gegenüber Z. 1 und Z. 2 erscheint auch diese Bestimmung unausgewogen, da unrichtige Angaben (z.B. des Beschuldigten) nicht einmal strafbar sein müssen. Damit auch hier Bagatellfälle ausgeschlossen bleiben, schiene daher folgende Ergänzung ratsam: ", wenn er deswegen nach § 108 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist oder die unrichtigen Angaben sonst schwerwiegend sind."

Zu Abs. 3:

Statt der Formulierung: "der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes" könnte es einfacher lauten: "des Unterbleibens eines Aufenthaltsverbotes". Ferner sollte der Beistrich nach "schwerer wiegen" entfallen.